VERORDNUNG Nr. 33/65/EWG, 7/65/EURATOM DER RÄTE
vom 16. März 1965
zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Verordnung Nr. 31 (EWG), Nr. 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf die Artikel 64, 65 und 82 des Statuts,

gestützt auf den Bericht und die Vorschläge der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft,

in der Erwägung, daß es sich nach Überprüfung des Besoldungsniveaus der Beamten an Hand des Berichtes der Kommissionen unter Berücksichtigung der Lage vom 1. Juli 1964 als zweckmäßig erwiesen hat, die Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten zu ändern —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnungen Nr. 1/64/Euratom, 57/64/EWG, und 2/64/Euratom, 58/64/EWG zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten (2) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1965 aufgehoben.

Artikel 2

Die Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in einem der nachstehend aufgeführten Länder oder Orte dienstlich verwendeten Beamten werden wie folgt festgesetzt:

Belgien:	100 v. H.
Bundesrepublik Deutschland:	100 v. H.
Frankreich:	108 v. H.
mit Ausnahme der Departements Seine sowie Seine-et-Oise:	116 v. H.
Italien:	102 v. H. (3)
Großherzogtum Luxemburg:	100 v. H.
Niederlande:	101 v. H. (4)
Vereinigtes Königreich:	100 v. H.
Schweiz:	100 v. H.

Artikel 3

Der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient ist der Koeffizient, der nachstehend für das Land der Gemeinschaften angegeben ist, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt:

Belgien:	100 v. H.
Bundesrepublik Deutschland:	100 v. H.
Frankreich:	108 v. H.
Italien:	102 v. H.
Großherzogtum Luxemburg:	100 v. H.
Niederlande:	95 v. H.

Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem anderen als den oben angeführten Ländern zu nehmen, so ist der Berichtigungskoeffizient für die Versorgungsbezüge der Koeffizient der vorläufigen Sitze der Gemeinschaften.

Artikel 4

Die in den Artikeln 2 und 3 genannten Berichtigungskoeffizienten sind ab 1. Januar 1965 anwendbar.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 1965.

Im Namen der Räte
Der Präsident
M. COUVE DE MURVILLE

(1) AB Nr. 45 vom 14. 6. 1962, S. 1385/62.
(2) AB Nr. 83 vom 29. 5. 1964, S. 1304/64 und 1305/64.
(3) Auf die Dienstbezüge der bei der Anstalt der GKFS in Ispra dienstlich verwendeten Beamten wird ein Berichtigungskoeffizient von 108 % angewandt, davon 6 Punkte einstweilig.
(4) Unter besonderer Berücksichtigung der Lebensbedingungen in Petten festgesetzter Berichtigungskoeffizient.